

Von der Werbefreiheit des Arztmenschen

Wie Jedermann weiß, wird die Freiheit des Bundesbürgers durch Recht und Gesetz eingeschränkt, weil wir sonst keine Ordnung hätten. Im Rahmen der Gesetze und der zahllosen Verordnungen aber darf er tun und lassen, was er will.

Ist er aber als Arztmensch tätig, so darf er das nicht. Er muss das Berufsrecht, Unterabteilung Werbeverbot, beachten. Was ein Arztmensch zur allgemeinen Unterrichtung des an seinem Arztschild vorbeiwandernden Publikums auf sein Praxisschild schreiben darf, das regelt die ärztliche Berufsordnung. Und zwar nach einem Prinzip, das manche Juristen für das praktikabelste halten. Es lautet: Alles verbieten und dann die Ausnahmen aufzählen.

Die Berufsordnung hat deshalb noch bis in die jüngere Vergangenheit jegliche Werbung untersagt, um dann im Einzelnen aufzuzählen, welche werbewirksamen Ankündigungen erlaubt sind. Diese Aufzählung wird vom Parlament der Ärzte beschlossen; und wenn sie einer Änderung bedarf, muss auch diese vom Standessouverän beschlossen werden.

Wie es so mit Parlamenten ist, erfreuen die dort mit demokratischer Mehrheit gefassten Beschlüsse nicht jeden und erscheinen Manchem sogar ausgesprochen unsinnig. Immerhin gibt es unter Ärzten wenig Widerspruch dagegen, nur solche Qualifikationen der geschätzten Öffentlichkeit bekannt zu machen, die nach einem durch die Ärztekammer geregelten Verfahren wie der Weiterbildungsordnung erworben wurden. Zwar gibt es trotz der inzwischen recht zahlreich gewordenen kammerrechtlich abgesegneten und mit entsprechenden hürdenreichen Verwaltungsvorschriften versehenen Qualifikationsbezeichnungen noch immer unerfüllte Wünsche. Aber die meisten Leute verfolgen sie auf dem dafür vorgesehenen Weg, nämlich eine Mehrheit der Kammerversammlung dazu zu bringen, diese Wünsche zu erfüllen. Damit aber scheint jetzt Schluss zu sein.

Einige Menschen (nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige anderer mit einer Berufsgerechtsbarkeit ausgestatteter Berufe) sind geplatzt und haben den zähen Weg zum Bundesverfassungsgericht (BVG) genommen. Und dieses hat gesprochen, mehrfach und bei unterschiedlichen Klagen. Und der Spruch fiel salomonisch aus. Im Prinzip bekam die Kammer recht: Sie darf durch Berufsrecht die Freiheit des Bürgers einschränken, falls dieser kraft Gesetz Mitglied einer Berufskammer ist. Im Detail allerdings bekamen einige Kläger recht: Sie dürfen die von ihnen reklamier-

ten Informationen öffentlich angeben, entgegen der Vorschrift ihres Berufsrechts. Damit ist das Prinzip des ärztlichen Berufsrechts, nur solche Bezeichnungen zuzulassen, die ausdrücklich aufgelistet sind, schlicht und einfach ausgehebelt.

Nun ist ja nicht zu leugnen, dass die Deutschen Ärzttage immer gebremst haben, wenn es um die Neueinführung von Qualifikationsbezeichnungen ging. Dahinter stand nicht nur Konkurrenzangst, wie immer gerne behauptet wird, sondern eine traditionelle Auffassung des ärztlichen Berufes: Dass der Ruf und damit auch der wirtschaftliche Erfolg eines Arztes von der Zufriedenheit der Patienten und deren kostenloser und freiwilliger Mundpropaganda bestimmt wird und nicht durch Produkte und Einfälle der Werbeindustrie.

Aber ebenso wenig ist zu leugnen, dass sich die Sitten geändert haben. Bedürfnisse und Mittel der Information haben sich gewandelt und wer heute ohne Webseite und Flyer auskommt, lebt entweder hinter dem Mond oder gehört zu den wenigen Glücklichen, die das nicht nötig haben. Dem hat die letzte Novelle der ärztlichen Berufsordnung Rechnung getragen.

Aber an einem Prinzip haben alle Ärzttage festgehalten: Dass nur solche Qualifikationen öffentlich angezeigt werden dürfen, deren Erwerb durch die Berufsordnung geregelt ist. Und diesem Prinzip hat das BVG durch seine Entscheidungen den Boden entzogen, das lässt sich nicht länger übersehen. Die Logik seiner Urteile heißt: Das Berufsrecht dient dem Schutz der Bevölkerung vor Irreführung. Was interessengerecht und sachangemessen ist, führt nicht in die Irre. Die vom BVG erlaubten Begehren der Kläger sind interessengerecht und sachangemessen. Ergo dürfen sie nicht untersagt werden.

Damit aber die Kammern nicht ganz im Nebel schwimmen, hat das BVG in seiner alles bedenkenden Weisheit Grundsätze darüber aufgestellt, nach denen Zulässigkeit und Unzulässigkeit zu beurteilen sind. Die sind nun alles andere als neu:

Einschränkungen sind nur erlaubt, wenn sie dem Schutz der Bevölkerung dienen. Sie sollen das Vertrauen erhalten, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben handelt. Sie sollen eine unerwünschte Kommerzialisierung des Arztberufes vorbeugen. Sie sollen interessengerechte und sachangemessene Informationen nicht behindern, die keinen Irrtum erregen.

Die Folge dieser salomonischen Entscheidung ist, dass in allen künftigen Fällen die Kammern darüber zu brüten haben, ob unerlaubte Ankündigungen diesen Kriterien entsprechen. Da diese aber unbestimmte Rechtsbegriffe sind, wird es weiter Streitfälle geben, und niemand weiß, wie sie ein BVG bescheiden wird.

Nehmen wir an, ein Arzt will „Bachblüten-therapie“ auf sein Arztschild schreiben, ein anderer „Irisdiagnostik“ und ein Dritter „Ernährungsmedizin“. Um zu wissen, ob das interessengerecht ist, müsste ja erst einmal geklärt werden, welchen Interessen hier Gerechtigkeit widerfahren soll: Dem Interesse des Ankündigers oder dem Informationsinteresse des Patienten oder dem Interesse der Allgemeinheit, die nicht verwirrt werden soll. Auch bleibt im Dunkeln, welcher Sache die Ankündigung angemessen sein soll. Aber gerade das, was die prinzipiellen Gegner des ärztlichen Werbeverbots begehren, hat das BVG nicht gewährt: Es hat bestätigt, dass die grundgesetzlich gebotene Meinungs- und Informationsfreiheit durch Berufsrecht eingeschränkt werden darf. Leider hat es mit dem Satz „für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im Rechtlichen und Geschäftlichen Raum bleiben“ nicht nur allzu engherzigen Regeln der Berufsordnung den Boden entzogen, sondern eine Büchse der Pandora geöffnet. Da es schlechthin unmöglich ist, die damit angesprochenen „Informationen“ abschließend oder auch nur paradigmatisch aufzuzählen, könnte man sich damit behelfen, die verfassungsgerichtliche Weisheit als Generalklausel in die Berufsordnung aufzunehmen. Aber das hätte zur Folge, dass die Juristen der Kammer jedes Produkt der Erfindungsgabe werbeflossener Ärzte mit der nebligen Messlatte aus Karlsruhe auszumessen hätten, was zwar juristische Arbeitsplätze, aber keine Rechtssicherheit schaffen würde. Die Berufsordnungskommission der Bundesärztekammer ist – hochkarätig juristisch beraten – gerade dabei, die inzwischen geschaffene Rechtslage zu verdauen. Vielleicht kommt sie ja auch auf die Idee, die Berufsordnung nur um einen Absatz zu erweitern: „Sonstige Qualifikationen und Leistungsangebote dürfen dann öffentlich angekündigt werden, wenn das BVG dies so entschieden hat. Es ist kenntlich zu machen, dass sie von der Ärztekammer nicht zertifiziert sind“ und das Berufsrecht mit seinen liberalen Werbe-regeln ansonsten zu lassen wie es ist.

*Anschrift des Verfassers:
Dr. Hans Hege,
St.-Egidi-Straße 33, 82205 Gilching*